

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle
Schulen im Freistaat Thüringen

Nachrichtlich an die:
- Staatlichen Schulämter
- Schulträger

Besondere Vorkommnisse

hier: Meldeformulare für das Infektionsmonitoring COVID-19

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit Schreiben vom 3. Juli 2020 erhielten Sie für die Meldung von „Besonderen Vorkommnissen“ über bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen an Ihrer Schule erstmals gesonderte BV-COVID-19-Meldeformulare.

Die beigefügten, überarbeiteten BV-COVID-19-Meldeformulare berücksichtigen nunmehr die geänderten Vorgaben zu statistischen Erhebungen und zunehmende Anfragen zu bestimmten Themen und Kriterien. Zudem ermöglichen sie die reibungslose Aufnahme in die COVID-Datenbank des TMBJS.

In den überarbeiteten BV-COVID-19-Meldeformularen werden im Unterschied zu den bisherigen Formularen auch die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Infektionen auf den Schulbetrieb, auf Prüfungsklassen und die Notbetreuung abgefragt.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft Schulen mit mehreren Standorten. Um im Corona-Virus-Ticker auf der Internetseite des TMBJS die jeweiligen von SARS-CoV-2-Infektionen betroffenen Standorte von Schulen darstellen zu können, ist es notwendig, dass die jeweiligen Schulen für jeden betroffenen Schulstandort einzelne COVID-19-Meldungen bzw. COVID-19-Abschlussmeldungen übersenden.

Allgemeine Hinweise zu den COVID-19-Meldeformularen

Für alle Schulen gilt auch weiterhin, dass ausschließlich Meldungen zu bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen mit den beigefügten Formularen

„Besondere Vorkommnisse: COVID-19-Meldung (Schule)“ bzw.
„Besondere Vorkommnisse: COVID-19-Abschlussmeldung (Schule)“

Ihre Ansprechpartner
Operatives Team Corona der
Stabsstelle Krisenmanagement

Ines Ewald und Michael Rutz

Durchwahl
Telefon: 0361 57 34 11 115
Telefax: 0361 57 341 13 02

Ines.Ewald@tmbjs.thueringen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
OTC/0185-2020

Erfurt,
29. Dezember 2020

 **5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

als Word-Datei (*.docx) an die Poststelle des zuständigen Staatlichen Schulamtes zu übersenden sind.

Die Poststellen der Staatlichen Schulämter übernehmen die Weiterleitung Ihrer E-Mails.

Daher unterstützen Sie bitte die Staatlichen Schulämter bei der großen Zahl der derzeit dort eingehenden BV-Meldungen, indem Sie Ihren E-Mails immer aussagekräftige Betreffs in der nachfolgend benannten Struktur geben:

JJMMTT_SNR_BV COVID_SArt_Name_Ort bzw.
JJMMTT_SNR_BV-AM COVID_SArt_Name_Ort.

Beispiel: 210104_11111_BV COVID_GS_Beispielschule_Musterstadt

Anmerkung: Sofern es sich um ein allgemeines „Besonderes Vorkommnis“ handelt, ersetzen Sie im Betreff der E-Mail das Wort „COVID“ durch die jeweilige BV-Art (z. B. „Bedrohung“, „Körperverletzung“ ...) und fügen die dafür weiterhin gültige BV-Sofort-, BV-Folge- bzw. BV-Abschlussmeldung bei.

Alle geltenden Meldeformulare zu „Besonderen Vorkommnissen“ sind wie gewohnt im Bereich „Interne Dokumente“ im Thüringer Schulportal hinterlegt, die COVID-Meldungen mit Formularschutz. Das bedeutet, es können nur die grau hinterlegten Felder und die vorgesehenen Schaltflächen (ja/nein, etc.) ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie: Mit aufgehobenem Formularschutz ausgefüllte COVID-19-Meldungen können in der COVID-Datenbank nicht erfasst werden und wären daher (nach Rücksendung) von der Schule erneut auszufüllen.

Formular: Besondere Vorkommnisse: COVID-19-Meldung (Schule)

Die vorliegenden COVID-19-Meldeformulare sollen insbesondere die einzelnen Infektionszeiträume abbilden. Das im Formular anzugebende „BV-Datum“ entspricht somit immer dem Datum der ersten neu bestätigten SARS-CoV-2-Infektion(en) an Ihrer Schule. In der Zeile darunter ist das Datum des Bekanntwerdens der bestätigten SARS-CoV-2-Infektion(en) an der Schule einzutragen.

Bei Bekanntwerden weiterer SARS-CoV-2-Infektionen von Schulangehörigen, ist eine bzw. sind weitere COVID-19-Meldungen erforderlich. In der Zeile „BV-Datum“ bleibt das Datum des Beginns des aktuellen Infektionszeitraumes unverändert.

In der Zeile „Bekanntwerden in der Schule“ wäre dann jedoch das Datum des Bekanntwerdens der weiteren SARS-CoV-2-Infektion(en) einzutragen

und außerdem in der Zeile „laufende Nummer“ eine fortlaufende Nummerierung vorzunehmen.

Dabei ist es unerlässlich, dass in jeder COVID-19-Meldung jeweils die Anzahl aller Infektionen im jeweils aktuellen Infektionszeitraum aufgeführt ist.

Hinweis: Die COVID-Datenbank wertet bei den Angaben zur Anzahl der Infektionen und der in Quarantäne befindlichen Personen jeweils nur die letzte COVID-19-Meldung Ihrer Schule aus. Daher muss das jeweils zuletzt übersandte Formular die Gesamtzahl aller insgesamt an Ihrer Schule bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen und Personen in Quarantäne erhalten.

Beispiel:

Am 11. Januar 2021 wird in der Schule die SARS-CoV-2-Infektion einer Schülerin bekannt. Die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erfolgt. Auch wenn der Quarantänezeitraum noch nicht bekannt ist (und ggf. auch noch keine Informationen über die in Quarantäne genommenen Personen vorliegt), ist eine (erste) COVID-19-Meldung erforderlich.

Nachdem, z. B. am 12. Januar 2021, seitens des Gesundheitsamtes das Datum des Quarantäneendes feststeht, ist eine (zweite) COVID-19-Meldung zu übersenden.

Sollte nach Absendung dieser (zweiten) COVID-19-Meldung, z. B. bei einer Lehrkraft und einem Schüler, ebenfalls eine SARS-CoV-2-Infektion bestätigt werden, muss eine dritte COVID-19-Meldung erfolgen. In dieser Meldung sind dann alle drei bisher bekannten zum aktuellen Infektionsgeschehen der Schule gehörenden Infektionen in den Zeilen „Schülerinnen / Schüler“ und „Pädagoginnen / Pädagogen“ anzugeben. Bei weiteren bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen sind selbstverständlich weitere COVID-19-Meldungen notwendig – unter Angabe des dann eventuell neuen Datums des Endes der Quarantäne und einer fortlaufenden Nummerierung.

Besondere Vorkommnisse: COVID-19-Abschlussmeldung (Schule)

Kurz vor Ablauf der Quarantäne steht in der Regel fest, dass die jeweils aktuellen Infektionen beendet sind und die Schule wieder in den Regelbetrieb wechseln kann, sofern zu dem Zeitpunkt keine anderslautende Anordnung bzw. Allgemeinverfügung gilt.

In jedem Fall ist das Ende des Infektionszeitraumes der Poststelle Ihres zuständigen Staatlichen Schulamtes durch die Übersendung einer COVID-19-Abschlussmeldung anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn zu dem Zeitpunkt eine für Ihre Schule einschränkende Anordnung bzw. Allgemeinverfügung gelten sollte.

In der COVID-19-Abschlussmeldung ist jeweils das Datum der ersten Meldung zu Beginn des jeweiligen Infektionszeitraumes und die Gesamtzahl der dazu in der Schule bekannt gewordenen Infektionen anzugeben.

Anzugeben sind in der COVID-19-Abschlussmeldung auch die „Anzahl der nicht im Präsenzunterricht beschulten Klassen/etc.“ sowie die „Anzahl der davon betroffenen Prüfungsklassen/etc.“.

Nach Aufhebung der Schließung eines Schulstandortes bei Schulen mit mehreren Schulstandorten oder nach Aufhebung der Schließung der Schule ist dies durch eine COVID-19-Abschlussmeldung anzuzeigen, es sei denn die Schließung galt nur für den Zeitraum der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt und wurde bereits mit einer COVID-19-Meldung zum aktuellen Infektionszeitraum übermittelt.

Lageeinschätzung

Wenn sich SARS-CoV-2-Infektionen auf den Schulbetrieb auswirken und es dadurch zu Einschränkungen kommt, ist jeweils unverzüglich eine Lageeinschätzung als Word-Datei (*.docx) per E-Mail an die Poststelle des zuständigen Staatlichen Schulamtes zu übersenden. Dies gilt auch, wenn die Schule zum Zeitpunkt der Infektion(en) von einer für den Bereich Schule geltenden Anordnung bzw. Allgemeinverfügung betroffen ist.

Notbetreuung im Lockdown

Mit der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 sind alle Schulen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen worden.

Eine Notbetreuung ist jedoch grundsätzlich an allen Schulen einzurichten, sofern hierfür Eltern Betreuungsbedarf anmelden. Eine Ausnahme können Schulen bilden, die aufgrund von auftretenden Infektionen oder fehlendem Personal keine Notbetreuung absichern können. Dies ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt durch die Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

Sofern auch nach Rücksprache mit und Prüfung durch das Staatliche Schulamt die Einrichtung einer Notbetreuung nicht möglich ist, muss unverzüglich eine COVID-19-BV-Meldung an das zuständige Staatliche Schulamt übersandt werden – auch wenn bereits eine BV-Meldung in demselben Infektionszeitraum übermittelt worden ist.

Aufgrund Ihrer Meldungen wird auf der Website des TMBJS dargestellt, in welchen Schulen keine Notbetreuung gewährleistet werden kann.

Dem TMBJS ist bewusst, dass die COVID-19-Meldungen für Sie einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten. Ihre erbetene Mitwirkung ist jedoch aus den dargelegten Gründen unerlässlich.

Für Ihre kompetente Mithilfe bedanken wir uns und wünschen Ihnen viel Kraft und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Ines Ewald

Leiterin Bereich Infektionsmonitoring

des Operativen Teams Corona der Stabsstelle Krisenmanagement des TMBJS

gez.

Michael Rutz

Leiter Bereich Organisation

Anlagen

COVID-19-Meldung

COVID-19-Abschlussmeldung

COVID-19-Lageeinschätzung